

# Zur Normierung des Submissionswesens

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **25 (1909)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582906>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Hermann & Müller, erstklassiges Sägewerk, Bruck im Pinzgau, Salzburg

empfehlen:

== **Trockene**, parallel besäumte **Rottannenbretter**, Gips- und Dachlatten etc. ==  
Vertretung für die Schweiz und Frankreich: **Kr. Müller-Trachsler, Zürich III.** 1415

## Zur Normierung des Submissionswesens.

Die letzte Quartalversammlung des Gewerbeverbandes der Stadt St. Gallen und Umgebung konzentrierte ihr Hauptinteresse auf die Entgegennahme eines sehr orientierenden, aktuellen und insbesondere für alle Bau-Interessengruppen bedeutungsvollen Referates von Herrn Architekt Heene in St. Gallen über den Entwurf betreffend die Normierung des Submissionswesens und der allgemeinen und speziellen Bedingungen bei Übernahme von Bauarbeiten, die gemeinsam mit dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein in Verbindung mit dem Schweizerischen Baumeisterverband festgelegt und in der Generalversammlung des Schweizerischen Baumeisterverbandes vom 14. März d. J. in Zürich akzeptiert worden sind.

Seit acht Jahren war die Angelegenheit zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband und dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein in Vorbereitung und durch die richtige Einsicht und die Bemühungen der leitenden Organe konnte der Entwurf nun definitiv und bereinigt zur Genehmigung dem Schweizerischen Baumeisterverband vorgelegt werden. Der Herr Referent wies in klarer Darstellung auf die grundsätzlichen Neuerungen hin, die in Hauptsachen in folgenden Punkten u. a. bestehen und insbesondere hier erwähnt zu werden verdienen:

1. Grundsätzlich sollen Angebote nicht berücksichtigt werden, die

- a) den der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungen nicht entsprechen und nach der Einreichungsfrist einlaufen;
- b) ihrem Inhalt und den eingereichten Proben nach für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;
- c) Preise enthalten, die zu der betreffenden Arbeit in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße Ausführung nicht erwartet werden kann;
- d) die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis und des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen;
- e) von Bewerbern herrühren, die bei Ausführung früherer Arbeiten ihre Verpflichtungen nicht erfüllt haben und deren Vergangenheit und Charakter keinen geordneten Gang der Arbeiten voraussehen lassen;
- f) von Bewerbern eingereicht werden, die für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten;
- g) von Unternehmern eingereicht werden, die keine genügende Garantie für die Durchführung der zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Vorichtsmaßregeln und für die Innehaltung der Versicherungspflichten bieten;
- h) von Unternehmern herrühren, die ihren Arbeitern schlechtere als die in ihrem Gewerbe ortsüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen bieten.

2. Die Arbeiten und Lieferungen sollen grundsätzlich an einheimische oder seit längerer Zeit ortsansässige Unternehmer und Lieferanten vergeben werden. Insbesondere soll dies der Fall sein, wenn die Preise der einheimischen Bewerber nicht wesentlich höher sind und

diese genügende Garantie für eine sachgemäße Ausführung bieten.

3. Der Gegenstand der Submission soll so beschrieben sein, daß sich der Bewerber ein genaues Bild der auszuführenden Arbeiten sowie der an ihn gestellten Anforderungen machen kann und ihm dadurch eine sachgemäße Eingabe ermöglicht wird.

Die Arbeiten und Lieferungen sollen womöglich in der Art zur Bewerbung ausgeschrieben werden, daß sie auch von kleinen Unternehmern übernommen werden können.

4. Die öffentlichen Ausschreibungen sollen in genügender Weise bekanntgemacht werden. Der Eingabetermin ist genau anzugeben und so festzusetzen, daß den Bewerbern Zeit zur gründlichen Prüfung der Unterlagen sowie zum Studium und zur Aufstellung ihrer Angebote bleibt.

5. Bei öffentlichen Ausschreibungen ist der Zeitpunkt der Eröffnung der Angebote bekanntzugeben. Die Bewerber sind berechtigt, dem Eröffnungsakte beizuwohnen. Das bei der Eröffnung sich herausstellende vorläufige summarische Ergebnis ist in einem sofort aufzunehmenden Protokoll vorzunehmen. Dieses ist von den anwesenden Bewerbern zu unterzeichnen und während zwei Tagen zur Einsicht aufzulegen.

Nach Vergebung der Arbeit ist das bereinigte summarische Ergebnis zuhanden der Bewerber während acht Tagen zur Einsicht aufzulegen usw.

Dadurch sind nun die Beziehungen zwischen Bauunternehmer, Architekt und Bauherrn in beidseitigem Interesse festgelegt und klargestellt worden.

Die Submission ist ja bekanntlich ein Kind des Freihandelsprinzips, des Prinzips der freien Konkurrenz. Der Gewerbestand litt infolge der freihändigen Vergabung unter Willkürlichkeiten und Unterschleifen von Beamten und drang selbst auf die Einführung der öffentlichen und allgemeinen Submission. So wie das System sich ausbildete, mußte es schwere Folgen zeitigen. Die Behörden wurden durch das Gebot der Berücksichtigung der Mindestfordernden dazu gedrängt, wichtigere Eigenschaften einer Offerte zu negieren. Durch die ausschließliche Anwendung der Konkurrenz bildete sich ein schablonenhaftes Verfahren aus. Die fast kritiklose Berücksichtigung des geringsten Preises führte zu der Verwendung geringwertigen Materials und zur Verschlechterung der Arbeit. Der höchste und der niedrigste Bieter haben keineswegs im Sinne, die gleiche Leistung zu bieten. Es handelt sich nicht um eine Regulierung des Angebotes und der Nachfrage, sondern tatsächlich um eine Herabdrückung des Marktpreises zum Schaden der Mitkonkurrierenden, des ganzen Gewerbes und der Arbeit. Die Behörden vergaßen mit der rigorosen Anwendung des Submissionsverfahrens allzuleicht ihre Aufgabe, die nationale, ehrliebe Arbeit, Handel, Industrie und Gewerbe zu schützen. Eine Behörde hat sich vor allem an Recht und Billigkeit zu halten und beim Abschluß eines Kontraktes dem Mitkontrahenten denjenigen Geschäftsgewinn zukommen zu lassen, auf welchen dieser einen begründeten Anspruch hat. Im anderen Falle mißbraucht sie ihre Kapitalmacht gegenüber den wirtschaftlich Schwachen und leistet Beihilfe zur sozialen Zerrüttung, weil das von ihr angewandte System dazu beiträgt, den Leichtsin, die Notlage und die Unverfahren-

heit von Arbeitübernehmenden auszubeuten und unsoliden Elementen, Schwindlern und Puschern das Herunterdrücken des Geschäftsgewinnes und des Arbeitslohnes zu ermöglichen. Das fiskalische Interesse soll dem öffentlichen Interesse stets nachstehen. Gegen das letztere verstößt aber eine Behörde, welche mit Anwendung des rücksichtslosen Submissionsverfahrens große Kreise der produktiv Arbeitenden um ihren Erwerb bringt, in verhängnisvoller Weise auf den Arbeitslohn drückt und zum Schaden des Landes Fortgang und Gedeihen von Gewerbe und Industrie beeinträchtigt. Was der Fiskus mit einer Submission zu ersparen wähnt, geht vervielfacht wieder dadurch verloren, daß die allgemeine Lage und Steuerkraft der Gewerbetreibenden geschwächt wird.

Die nun bereits bekanntgegebenen schweizerischen Normalien für Submissionen von Bauarbeiten dürften nun die angeführten Uebelstände beseitigen und insbesondere die kantonalen und kommunalen Behörden veranlassen, diese zu ihren eigenen und verbindlichen zu machen.

Die über dieses Thema sehr lebhaft und erfreulich benützte Diskussion gipfelte auch in den vorerwähnten Punkten und Beschwerden und allgemein sprach man sich mit Anerkennung und Gutheißung über die vorgelegten und vom Herrn Referenten in verdankenswerter und prägnanter Weise auseinandergesetzten schweizerischen Normalien mit dem Wunsche aus, daß auch noch diejenigen Berufsgruppen in denselben Berücksichtigung finden mögen, welche heute in denselben noch nicht näher erwähnt und eingeschlossen sind.

Die Versammlung hat hierauf folgende Resolution einmütig zum Beschlusse erhoben:

In Gutheißung der Normalien und der allgemeinen speziellen Bedingungen für die Ausführung von Bauarbeiten, wie das Submissionswesen, aufgestellt und ausgearbeitet vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein in Verbindung mit dem Schweizerischen Baumeister-Verbande, beschließt die heutige Versammlung nach Anhörung eines interessanten und höchst wertvollen Referates und nach lebhaft benützter Diskussion:

1. Es sei durch die Zentralvorstände derjenigen schweizerischen Berufsverbände, welche bis jetzt in den Normalien noch nicht berücksichtigt wurden, der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein anzugehen und zu ersuchen, auch für diese Berufsverbände Normalien, allgemeine Bedingungen und Maßnahmen auszuarbeiten.

Die resp. Zentralvorstände sollen sich verpflichten, dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein das

nötige Material und ihre Mitarbeit beförderlichst zur Verfügung zu stellen.

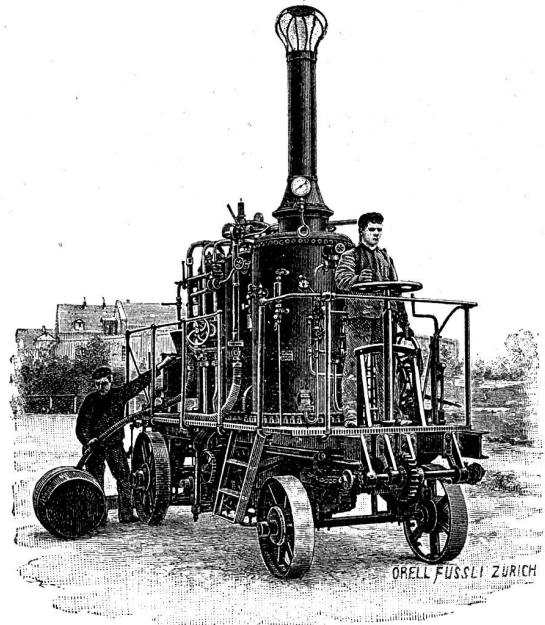
2. Der Vorstand sei beauftragt, die nötigen Schritte zur Feststellung, Beratung und Revidierung der einzelnen Tarife der diversen Gewerkschaften gemeinsam mit dem Architekten- und Baumeisterverband einzuleiten, damit selbe richtige Gültigkeit erhalten und als Mittel gegen dem Verbande Fernbleibende angewandt werden können.

Wir zweifeln nicht daran, daß mit dieser Tagung ein weiterer wichtiger Schritt zur endlichen Sanierung der zurzeit noch bestehenden Uebelstände im Submissionswesen getan worden ist.

## Die Strassenteerung am ersten internationalen Strassenkongress in Paris.

(Korr.)

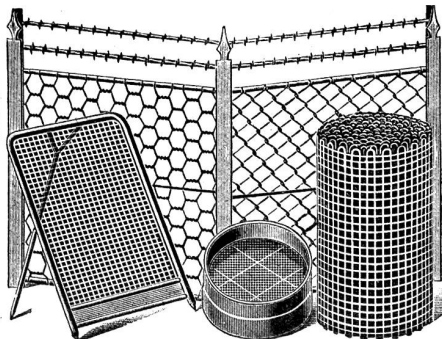
Seitdem die Automobile und Kraftwagen aller Art aufgekommen sind, haben die Verkehrsstraßen derart an Bedeutung zugenommen, wie dies selbst vor der Einführung der Eisenbahnen nie gekannt war. — Dieser Umstand ist denn auch die Folge davon, daß heute die



### Mech. Drahtwaren-Fabrik Schaffhausen-Hallau

**G. Bopp**

Erstes  
Spezialgeschäft  
für  
extrastarke



**D**rahtgitter gewellt, gekröpft, gestanzt für Wurfgitter, Maschinen-Schutzgitter etc.  
**D**rahtgewebe für chem.-techn. Zwecke, Baumeister etc., in Eisen, Messing, Kupfer, verzinkt, verzinnt, roh.  
**D**rahtgeflechte für Geländer, Aufzüge etc. Komplette Einzäunungen von Etablissements.  
**D**rahtsiebe für Gläsereien und Baugeschäfte, Fabriken, in jed. Metall, in sauberer Ausführung. 744 a v  
**Wurfgitter** für Sand Schnellster, billigster und bester Bezug and Kohlen. — Preislisten gratis. —

Straßen mehr wie je einer außerordentlich raschen Abnutzung ausgesetzt sind, und vielerorts nur mit großer Mühe und Geldopfern ihr einwandfreier Unterhalt noch möglich ist.

Im Hinweiss hierauf sah sich die franz. Regierung veranlaßt, im Oktober 1908 nach Paris einen internationalen Kongress für Straßenwesen (1<sup>er</sup> Congrès international pour la route) einzuberufen, der von über 2200 Teilnehmern, worunter eine große Anzahl offizieller Vertreter von Behörden, besucht war. Die Schweiz war vertreten durch den eidgen. Straßenbauinspektor Herrn von Morlot in Bern, sowie durch die Kantone Zürich, Genf, Waadt, Wallis und Freiburg.

An diesem Kongresse wurde einmütig anerkannt, daß für den Bau und den Unterhalt der Straßen von den heute gebräuchlichen Systemen teilweise abzukommen sei und einschneidende Verbesserungen eingeführt werden müssen. — Es wurde allgemein die Ansicht geäußert, daß eine gut ausgeführte Strassenteerung unzweifelhaft ein sehr bewährtes Mittel gegen den Straßenstaub und Straßenkot ist und daß diese in einem gewissen Maße di